

Ergänzende Stellungnahme zum Referentenentwurf „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 25.11.2019 - hier nur für Heizölverbraucheranlagen – der Verbände MEW, MWV, IWO und UNITI

Diese Stellungnahme bezieht sich auf für Heizölverbraucheranlagen relevante Anforderungen.

Wir bitten Sie, folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

Zu § 20 Satz 4 „Rückhaltung bei Brandereignissen“ möchten wir folgende Bedenken äußern:

§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen

Unbeschadet der Anforderungen nach § 18 müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser sowie das mit wassergefährdenden Stoffen belastete Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird. Regelungen anderer Rechtsbereiche zum vorbeugenden Brandschutz bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für

1. ...

8. Heizölverbraucheranlagen.

Der Betreiber von Anlagen nach Satz 1 und 3 hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden.“

Mit Satz 4 kann der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz (§ 62 und 63 WHG) irrtümlicher Weise auf die hoheitliche Brandbekämpfung erweitert werden. Die Betreiber von Heizölverbraucheranlagen haben keine Sachkunde und keinen Einfluss auf die Brandbekämpfung. Mit Bezug auf die Begründung, dass der Betreiber einer Anlage, die keiner Löschwasser-rückhaltung bedarf, überlegt haben muss, mit welchen Mitteln eine Brandbekämpfung erfolgt und wie dabei Gewässergefährdungen ausgeschlossen werden können, plädieren wir im §20 auf eine Klarstellung speziell zu Heizölverbraucheranlagen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass es bei Heizölverbraucheranlagen ausreicht, keine eigenen Löschversuche zu unternehmen und unmittelbar die Feuerwehr hinzuzurufen. Da dies bei einem Brandereignis gängige Praxis ist, kann die Anforderung für Heizölverbraucheranlagen entfallen. Zu überlegen wäre, ob dieser Passus „Im Brandfall ist unmittelbar die Feuerwehr zu alarmieren.“ in das Merkblatt nach Anlage 3, AwSV aufgenommen werden sollte.

Wir schlagen vor, § 20 wie folgt zu formulieren:

§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen

Der Betreiber jeder Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden. Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten werden. Vorgaben anderer Rechtsbereiche zum vorbeugenden Brandschutz bleiben unberührt.

Satz 2 gilt nicht für

1. ...

8...

Sätze 1 und 2 gelten nicht für Heizölverbraucheranlagen.

Zu § 40 Abs. 2a „Anzeigepflicht“ möchten wir folgende Bedenken äußern:

§ 40 Anzeigepflicht

„(2a) Die Anzeige der Errichtung einer Heizölverbraucheranlage nach § 78c Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes muss mindestens Angaben zum Betreiber, zum Standort, zur zu erwartenden Überflutungstiefe sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für den hochwassersicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind, sowie den Nachweis, dass keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen, enthalten. Absatz 1 ist nicht anwendbar.“

Die Formulierung nach § 40, Abs. 2a steht im Widerspruch zum § 78c WHG, wonach in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (siehe § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG) die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen nach § 78c Abs. 2 Satz 1 WHG verboten ist, wenn

1. andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder
2. die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Das WHG ermöglicht die Errichtung neuer, hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ohne Führung eines Nachweises, dass andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen.

In der jetzigen Formulierung werden durch das Wort „sowie“ die beiden Anforderungen kumuliert. Um die Anforderungen des WHG in der AwSV abzubilden, ist die Kumulierung zu streichen. Auf diese Unterscheidung der unterschiedlichen Anforderungen bei Errichtung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten („und“-Verknüpfung) bzw. in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten („oder“-Verknüpfung) wird ausführlich im „Hinweise des BMU zur Anwendung der Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes II zu Heizölverbraucheranlagen (§ 78c WHG) „des BMU vom 12.04.2018 eingegangen.

Zum besseren Verständnis des Gewollten haben wir den ursprünglichen Text umgestellt, ohne auf Inhalte zu verzichten.

Wir schlagen vor, Abs. 2a wie folgt zu formulieren:

§ 40 Anzeigepflicht

*(2a) Die Anzeige der Errichtung einer Heizölverbraucheranlage nach § 78c Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes muss den Nachweis enthalten, dass keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen **oder** den Nachweis, dass die Anlage für den hochwassersicheren Betrieb geeignet ist. Darüber hinaus sind Angaben zum Betreiber, zum Standort und zu technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.*

Über den Stand des Referentenentwurfs „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 25.11.2019 hinaus, halten wir eine Ergänzung in der Begriffsbestimmung in §2 Nr. 31 „Wesentliche Änderung“ für sinnvoll.

Wir schlagen vor in §2 Nr. 31 folgenden Satz 2 einzufügen:

§2 Begriffsbestimmungen

(31) „Wesentliche Änderungen“ einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern. *Nachrüstmaßnahmen gem. § 68 Abs. 4 und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die in technischen Regeln gemäß § 15 vorgesehen sind, stellen keine wesentliche Änderung dar.*“

Durch diese Ergänzung wird eindeutig, was unter eine „Wesentliche Änderung“ fällt. Die aktuell unterschiedliche Auslegung einer Bundesverordnung in den einzelnen Bundesländern wird dadurch aufgelöst.